



Verfügung Nr. 125

Vom 8. Juni 2009 / ME/RS

Gemeinden Duggingen und Pfeffingen, Waldgrenzenkarten Zonenplan Siedlung - Teilgebiete "Mugge", "Liebmatt", "Birs", "Büttenfeld", "Seetal Matten" (Duggingen) und Teilgebiet "Büttenrain" (Pfeffingen)

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzonen bzw. Spezialzonen.

Die WGK für die Gemeinde Duggingen setzt sich bisher aus den Teilkarten 79 WGK 1/0 Blätter 1 bis 8 gemäss RRB Nr. 289 vom 4. Februar 1997 zusammen, wobei Blatt 6 von 8 mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) Nr. 177 vom 7. August 2000 mutiert wurde.

Die WGK für die Gemeinde Pfeffingen setzt sich bisher aus den Teilkarten 13 WGK 1/0 Blatt 1 gemäss RRB Nr. 1275 vom 23. Juni 1998 und 13 WGK 1/0 Blätter 2 bis 4 gemäss Verfügung der VSD Nr. 107 vom 31. Januar 2005 zusammen.

Die Gemeinde Duggingen ist im Begriff ihren Zonenplan Siedlung zu revidieren; verschiedentlich kommen die Erweiterungen in die Nachbarschaft von Wald, was eine statische Festsetzung der Waldgrenze mittels der vorliegend zu erlassenden zusätzlichen WGK-Teilkarten erforderlich macht: 79 WGK 2/0 mit den Teilkarten Nr. 9 "Mugge", Nr. 10 "Liebmatt", Nr. 11 "Birs", Nr. 12 "Büttenfeld" und Nr. 13 "Seetal Matten" für die Gemeinde Duggingen und 13 WGK 2/0 mit der Teilkarte Nr. 5 "Büttenrain" für die Gemeinde Pfeffingen.

Im Auftrag der Gemeinde Duggingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) die Entwürfe zu den WGK erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für Duggingen und Pfeffingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Sommer 2008 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 4. September 2008 bis zum 6. Oktober 2008 in den Gemeindeverwaltungen von Duggingen und Pfeffingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 4. September 2008, im Dugginger Dorfblatt, 60. Ausgabe vom 28. August 2008, und im Pfeffinger Wochenblatt Nr. 36 vom 4. September 2008 publiziert.

III. Einsprache

Die [REDACTED] Eigentümerin der [REDACTED] GB Duggingen, erhebt mit Schreiben vom 2. Oktober 2008 Einsprache gegen die Teilkarte 79 WGK 2/0 Nr. 12 "Büttenfeld". Es wird namentlich geltend gemacht, dass der restliche Wald auf Parzelle [REDACTED] einer sinnvollen und praktischen Nutzung entgegenwirke, und vorgeschlagen, diesen Wald zu entfernen und anderweitig wieder aufzuforsten.

Am 22. Januar 2009 findet eine Einspracheverhandlung mit Augenschein statt. Am 27. Januar 2009 wird das Protokoll der Einspracheverhandlung versandt. Am 4. Mai 2009 findet eine ergänzende Begehung statt; die Eckpunkte der Verständigung zwischen der Einsprecherin, inzwischen vertreten durch [REDACTED], und dem AfW werden mit Aktennotiz vom 6. Mai 2009 fixiert. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 teilt [REDACTED], mit, dass [REDACTED] ihre Einsprache zurückzieht.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

„¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist."

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel" vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Vorliegend sind die Waldgrenzen gemäss den aufgeführten Kriterien festgesetzt, was hinsichtlich Teilkarte 79 WGK 2/0 Nr. 12 "Büttenfeld" auch im Rahmen der Verständigung mit der Einsprecherin bestätigt wird.

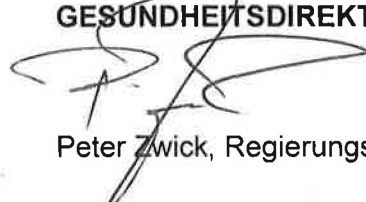
V. Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Es werden die Waldgrenzenkarten Zonenplan Siedlung Teilkarten "Mugge", "Liebmatt", "Birs", "Büttenfeld", "Seetal Matten" in der Gemeinde Duggingen und Teilkarte "Büttenrain" in der Gemeinde Pfeffingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 79 WGK 2/0 (Blätter 9 bis 13, 1:500, vom 5. August 2008) und 13 WGK 2/0 (Blatt 5, 1:500, vom 14. August 2008) versehenen Kartenexemplare.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung der Gemeinde Duggingen (in Bearbeitung, Stand 8. August 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang desselben gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinden Duggingen und Pfeffingen werden angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.

4. Nachführung

- 4.1 Die Nachführungsgeometer der Gemeinden Duggingen und Pfeffingen werden beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die Nachführungsgeometer werden beauftragt, nach Erlass des rechtskräftigen Zonenplanes Siedlung der Gemeinde Duggingen in Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel ergänzte Übersichtspläne zu erstellen.
- 4.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.4 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkte 4.1 und 4.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.3) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Duggingen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler: -

- 
- 
- Einwohnergemeinde 4202 Duggingen
- Einwohnergemeinde 4148 Pfeffingen
- Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, 4222 Zwingen
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- BAFU, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Amt für Wald beider Basel mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion